



Stipendien und Ausbildungsdarlehen

Mit dem Ziel, die Schüler, Studenten und Lehrlinge über die zu erfüllenden Bedingungen zum Erlangen einer finanziellen Hilfe zu informieren, gibt der Staat Wallis folgende Informationen an die Interessierten bekannt:

Bedingungen

Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt an erster Stelle den Eltern, subsidiär den anderen gesetzlichen Verantwortlichen und dem Gesuchsteller selber.

Wenn die finanziellen Verhältnisse der vorerwähnten Person nicht ausreichen, werden durch den Staat Beiträge gewährt.

Zur Bestimmung der Beitragsberechtigten und der Höhe des Betrages werden folgende Elemente berücksichtigt:

- die Ausbildungs- oder Lehrkosten;
- die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers und seines Ehegattens;
- das Einkommen und Vermögen der Eltern;
- die Anzahl Kinder zu Lasten der Eltern;
- die Anzahl Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, post-obligatorisch.

Form der Ausbildungsbeiträge

Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von **Stipendien (nicht rückstattbar)** und/oder von **Ausbildungsdarlehen (rückzahlbar nach Ende des Studiums)** zugesprochen.

Für die Ausbildungen Sekundarstufe II werden die Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien gewährt.

Für die Ausbildungen Tertiäre Schulen werden die Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Darlehen gewährt.

Erneuerungsgesuche

Die Gesuche müssen jährlich erneuert werden:

- mit Hilfe des Formulars Erneuerungsgesuch zugestellt automatische im Juni durch die zuständige Behörde an alle Begünstigten, welche eine finanzielle Hilfe erhalten haben und welche nicht im letzten Jahr der Ausbildung sind.

oder

- in Form des offiziellen Formulars 2017/2018

Einreichung der Gesuche



Die Gesuche für Ausbildungsbeiträge für das Schuljahr 2017/2018 müssen mit dem **entsprechenden Formular 2017/2018** beim Departement für Volkswirtschaft und Bildung, Sektion Stipendien und Ausbildungsdarlehen innerhalb nachfolgenden Fristen eingereicht werden:

- **bis 30. November 2017** für das gesamte Schuljahr oder fürs Herbstsemester;
- **bis 31. März 2018** für das Frühlingsemester.

Das offizielle Formular 2017/2018 finden Sie ab Juni 2017:

- auf unserer Internetseite www.vs.ch/stipendien;
- am Schalter der Sektion Stipendien und Ausbildungsdarlehen;
- bei den Schuldirektionen
- oder bei den Gemeindeverwaltungen.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die alten Formulare nicht mehr akzeptiert werden!

Die Gesuche müssen vollständig ausgefüllt und vom Gesuchsteller und seinen Eltern unterzeichnet werden und mit den erforderlichen Unterlagen zurückgeschickt werden.



Berechtigte

Alle minder- oder volljährigen Personen, die ihren **stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Wallis** haben, können ein Gesuch auf einen Ausbildungsbeitrag einreichen:

- Schweizer;
- Europäer im Besitz einer Niederlassungsbewilligung B oder C ;
- Nichteuropäer im Besitz einer Niederlassungsbewilligung B oder C oder seit 5 Jahren in der Schweiz;
- Im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B oder F, welchen den Flüchtlingsstatuts erwähnt ;

Anerkannte Ausbildungen

Die Ausbildungsbeiträge können für folgende Ausbildungen gewährt werden, unter den Bedingungen, dass die Ausbildung durch die Ausbildungsbeiträge anerkannt ist:

- der Besuch einer Klasse der Sekundarstufe I in einer anderen Sprachregion oder in einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur;
- Vorbereitungskurse für eine Ausbildung, unter der Bedingung, dass diese nach Abschluss der obligatorischen Schule beginnt;
- die Berufslehre;
- die gymnasiale Ausbildung;
- die tertiäre Ausbildung;
- Zweitausbildungen und Weiterbildungen;
- alle zusätzlichen Ausbildungen, welche den beruflichen Wiedereinstieg bzw. die Neuorientierung oder den Zugang zu einem höheren Niveau erlauben.

Schulen und anerkannte Einrichtungen



Das Departement hat **eine Liste der anerkannten Walliser Schulen und Einrichtungen** für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erstellt. Diese Liste finden Sie auf unserer Internetseite www.vs.ch/stipendien.

Für Schulen ausserhalb des Kantons: Eine Schule wird nur anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder Kanton oder durch den Ausländische Staat zu einem anerkannten Abschluss führt.

Stipendienrechtlicher Wohnsitz



Ihr stipendienrechtlicher Wohnsitz befindet sich im Kanton Wallis und sie erfüllen eine der folgenden Bedingungen:

- Sie sind minderjährig und Ihre Eltern haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Wallis;
- Ihre Eltern wohnen im Kanton Wallis, sie sind volljährig und sie haben nicht einen Wohnsitz ausserhalb des Kantons während mindestens zwei Jahren gewährt;
- Ihre Eltern wohnen im Ausland, aber ihr Heimatort ist im Kanton Wallis und ihre Ausbildung findet in der Schweiz statt;
- Sie sind Waise und die Vormundschaftsbehörde befindet sich im Kanton Wallis;
- Ihre Eltern wohnen nicht im Kanton Wallis und sie haben nach ihrer 1. Ausbildung mindestens zwei Jahre ohne Unterbruch im Kanton Wallis gelebt. Eine berufliche Tätigkeit erlaubte ihnen während dieser Zeit eine finanzielle Unabhängigkeit.



Zahlung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen

Stipendien :

Die Bezahlung der jährlichen Stipendien erfolgt in zwei Teilen:

- **der 1. Teil des Stipendiums** wird nach Erhalt der Einschreibestätigung für das Herbstsemester überwiesen;
- **der 2. Teil des Stipendiums** wird nach Erhalt der Einschreibebestätigung für das Frühlingsemester überwiesen. Die Bestätigung ist nur gültig, wenn daraus ersichtlich ist, dass die Schule regelmässig besucht wurde (**datiert nach Beginn des 2. Semesters**).

Darlehen :

Das Darlehen wird erst nach Erhalt des unterschriebenen Darlehensvertrages überwiesen.

Auskünfte

Weitere Auskünfte betreffend Stipendien und Ausbildungsdarlehen können bei der zuständigen Verwaltung angefordert werden.

Kontakt

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Verwaltungs- und Rechtsdienst für juristische Bildungsangelegenheiten
Sektion Stipendien und Ausbildungsdarlehen

Adresse bis 31.07.2017 :

Postfach 376
Avenue de France 8
1951 Sitten

Neue Adresse ab 01.08.2017 :

Postfach 376
Planta 1
1951 Sitten

Schalteröffnungszeiten und permanenter Telefondienst:

Jeden Morgen von Montag bis Freitag: 08h30 - 11h30

Tel. 027/ 606 40 85

E-mail bourses-formations@admin.vs.ch

Internet www.vs.ch/stipendien



Rechtsgrundlage

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2010

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge gewährt Stipendien und Darlehen an Personen in Ausbildung, deren finanzielle Leistungsfähigkeit ungenügend ist.

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 24. Juni 2011

Die Verordnung bestimmt die Durchführung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Berechnungsart, spezielle Verfügung, Verfahren).

Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge für den oder diejenigen, welche die Bestimmungen gemäss der Verordnung erfüllen.